Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 4. Dezember 2013

(Sache AT.39861 — Yen-Zinsderivate)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2013) 8602)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2016/C 348/10)

Am 4. Dezember 2013 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV") und Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen") erlassen. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates [1] *veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Geldbußen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.*

1. EINLEITUNG

(1) Gegenstand des Beschlusses sind sieben bilaterale Zuwiderhandlungen. Die Adressaten dieses Beschlusses waren an einer oder mehreren getrennten Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens beteiligt.

(2) Der Zweck aller Zuwiderhandlungen war die Einschränkung und/oder Verfälschung des Wettbewerbs bei Zinsderivaten in japanischen Yen (im Folgenden „Yen-Zinsderivate" oder „YIRD"), die den Yen-LIBOR (im Folgenden „JPY LIBOR") bzw. in einem Fall den Euroyen TIBOR als Basiswert haben.

(3) Der JPY LIBOR und der Euroyen TIBOR sind wichtige Referenzzinssätze für viele in japanischen Yen denominierte Finanzinstrumente. Der JPY LIBOR wird von der British Bankers' Association (BBA) festgesetzt und der Euroyen TIBOR von der Japanese Bankers' Association (JBA). Auf der Grundlage der Quotierungen der Banken, die dem JPY-LIBOR- bzw. dem Euroyen-TIBOR-Panel angehören, werden die Sätze für unterschiedliche Kreditlaufzeiten täglich neu festgelegt. Die Panel-Banken werden aufgefordert, an jedem Geschäftstag vor einem bestimmten Zeitpunkt für unterschiedliche Laufzeiten die Zinssätze zu schätzen, zu denen sie glauben, am Londoner Interbanken-Geldmarkt unbesicherte Mittel in marktüblichem Umfang ausleihen zu können (JPY LIBOR), oder eine Einschätzung der vorherrschenden Marktzinsen für Transaktionen zwischen erstklassigen Banken am Japan Offshore Market vorzunehmen (Euroyen TIBOR). Die BBA und die JBA errechnen dann aus dem Durchschnitt dieser Quotierungen den täglichen JPY LIBOR und Euroyen TIBOR für die verschiedenen Laufzeiten, wobei die BBA die vier und die JBA die zwei höchsten und niedrigsten Quotierungen unberücksichtigt lässt. Die errechneten Sätze werden an jedem Geschäftstag sofort veröffentlicht und allgemein zugänglich gemacht.

(4) Die JPY-LIBOR- und Euroyen-TIBOR-Sätze spiegeln sich unter anderem in den Preisen der YIRD wider. YIRD sind weltweit handelbare Finanzprodukte, die von Kapitalgesellschaften, Finanzinstituten, Hedgefonds und anderen Unternehmen zur Absicherung ihres Zinsrisikos („Hedging", sowohl für Kreditnehmer als auch für Investoren) oder für Spekulationszwecke eingesetzt werden.

(5) Am gängigsten sind folgende YIRD: i) Forward Rate Agreements, ii) Zins-Swaps, iii) Zins-Optionen und iv) Zins-Futures. YIRD können entweder außerbörslich („Over the Counter" — OTC) oder im Falle der Zins-Futures an der Börse gehandelt werden.

(6) Dieser Beschluss ist an folgende Unternehmen (im Folgenden „Adressaten") gerichtet:

— UBS AG und UBS Securities Japan Co., Ltd. (im Folgenden zusammen „UBS");

— The Royal Bank of Scotland Group plc und The Royal Bank of Scotland plc (im Folgenden zusammen „RBS");

— Deutsche Bank Aktiengesellschaft (im Folgenden „Deutsche Bank" oder „DB");

— Citigroup Inc. und Citigroup Global Markets Japan Inc. (im Folgenden zusammen „Citigroup" oder „Citi");

— JPMorgan Chase & Co., JPMorgan Chase Bank, National Association und J.P. Morgan Europe Limited (im Folgenden zusammen „JPMorgan" oder „JPM");

— R.P. Martin Holdings Ltd und Martin Brokers (UK) Ltd (im Folgenden zusammen „RP Martin").

[1] ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

2. BESCHREIBUNG DER SACHE

2.1. Verfahren

(7) Das Verfahren wurde eingeleitet, nachdem UBS am 17. Dezember 2010 einen Antrag auf Erlass der Geldbuße gestellt hatte. Am 20. April 2011 richtete die Kommission Auskunftsverlangen an mehrere Unternehmen, die im YIRD-Sektor tätig sind. Am […] stellte die Citigroup einen Antrag auf Erlass oder Ermäßigung der Geldbuße. Am […] stellte die Deutsche Bank einen Antrag auf Geldbußenermäßigung. Am […] stellte RP Martin einen Antrag auf Geldbußenermäßigung. Am […] stellte RBS einen Antrag auf Geldbußenermäßigung.

(8) Am 12. Februar 2013 leitete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 gegen UBS, RBS, Deutsche Bank, Citigroup, JPMorgan und RP Martin und am 29. Oktober 2013 ein Verfahren gegen ICAP ein.

(9) Im Rahmen des Vergleichsverfahrens wurden Zusammenkünfte mit den Adressaten dieses Beschlusses abgehalten, woraufhin die Vergleichsparteien der Kommission einen förmlichen Antrag auf Anwendung des Vergleichsverfahrens nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 [1] in Form von Vergleichsausführungen übermittelten, um mit der Kommission in der in Rede stehenden Sache zu einem Vergleich zu gelangen. Etwaige andere Verfahren blieben davon unberührt.

(10) Am 29. Oktober 2013 nahm die Kommission eine an UBS, RBS, Deutsche Bank, Citigroup, JPMorgan und RP Martin gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Alle Parteien bestätigten, dass diese den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen wiedergebe und sie an der Anwendung des Vergleichsverfahrens festhielten. Der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen gab am 29. November 2013 eine befürwortende Stellungnahme ab, und die Kommission nahm den Beschluss am 4. Dezember 2013 an.

2.2. Adressaten und Dauer

(11) Im vorliegenden Fall hat die Kommission die folgenden sieben bilateralen voneinander getrennten Zuwiderhandlungen ermittelt, an denen die in Rede stehenden Unternehmen über folgende Zeiträume beteiligt waren:

a) „Zuwiderhandlung UBS/JPM 2007“ von UBS und JPMorgan;
   — UBS: 19. Januar 2007-21. Februar 2007
   — JPMorgan: 19. Januar 2007-21. Februar 2007

b) „Zuwiderhandlung UBS/RBS 2007“ von UBS und RBS, […];
   — UBS: 8. Februar 2007-1. November 2007
   — RBS: 8. Februar 2007-1. November 2007

c) „Zuwiderhandlung UBS/RBS 2008“ von UBS und RBS, […];
   — UBS: 7. Mai 2008-3. November 2008
   — RBS: 7. Mai 2008-3. November 2008

d) „Zuwiderhandlung UBS/DB 2008-2009“ von UBS und Deutscher Bank, unterstützt durch […] RP Martin;
   — UBS: 18. September 2008-10. August 2009
   — Deutsche Bank: 18. September 2008-10. August 2009
   — RP Martin: 29. Juni 2009-10. August 2009

e) „Zuwiderhandlung Citi/RBS 2010“ von Citigroup und RBS, […];
   — Citigroup: 3. März 2010-22. Juni 2010
   — RBS: 3. März 2010-22. Juni 2010

f) „Zuwiderhandlung Citi/DB 2010“ von Citigroup und Deutscher Bank, […];
   — Citigroup: 26. März 2010-18. Juni 2010
   — Deutsche Bank: 26. März 2010-18. Juni 2010

g) Zuwiderhandlung Citi/UBS 2010:
   — Citigroup: 28. April 2010-3. Juni 2010
   — UBS: 28. April 2010-3. Juni 2010

[1] Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

(12) ICAP gehört nicht zu den Adressaten des Beschlusses, da die diesem Beschluss zugrunde liegenden Tatsachen nur von den Adressaten dieses Beschlusses akzeptiert wurden. Daher begründet dieser Beschluss in dieser Sache keinerlei Haftbarkeit von ICAP für eine Beteiligung an einer Zuwiderhandlung gegen das EU-Wettbewerbsrecht ([1]).

2.3. **Zusammenfassung der Zuwiderhandlungen**

2.3.1. *Die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen der beteiligten Banken*

(13) Die an den Zuwiderhandlungen beteiligten Parteien (Banken) verhielten sich in folgender Weise wettbewerbswidrig:

a) Händler der an den jeweiligen Zuwiderhandlungen beteiligten Banken führten bei bestimmten Gelegenheiten direkte Gespräche über […] die JPY-LIBOR-Quotierungen für bestimmte Laufzeiten von mindestens einer der beteiligten Banken, in dem Wissen, dass dies für die YIRD-Handelspositionen von mindestens einem der an den Gesprächen beteiligten Händler vorteilhaft sein könnte. Dazu kontaktierte mindestens einer der Händler den für die JPY-LIBOR-Quotierung der jeweiligen Bank zuständigen Mitarbeiter (oder bekundete seine Absicht, dies zu tun), um eine Quotierung für die BBA zu ersuchen, die in eine bestimmte Richtung gehen oder in einigen Fällen eine bestimmte Höhe haben sollte.

b) Händler der an den jeweiligen Zuwiderhandlungen beteiligten Banken übermittelten sich gegenseitig und/oder erhielten voneinander […] bei bestimmten Gelegenheiten sensible Geschäftsinformationen, die sich entweder auf Handelspositionen oder die künftigen JPY-LIBOR-Quotierungen von mindestens einer der in Rede stehenden Banken bezogen. Im Rahmen der Zuwiderhandlung Citi/UBS 2010 bezogen sich diese ausgetauschten und/oder erhaltenen Informationen auch auf bestimmte künftige Euroyen-TIBOR-Quotierungen von mindestens einer der in Rede stehenden Banken.

(14) Bei der Zuwiderhandlung UBS/DB 2008-2009 prüften UBS und die Deutsche Bank zur Unterstützung der oben beschriebenen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen darüber die Möglichkeit, Geschäfte zu tätigen, um ihre YIRD-Handelsinteressen miteinander in Einklang zu bringen; in einigen Fällen schlossen sie möglicherweise auch tatsächlich solche Geschäfte ab.

2.3.2. *Unterstützung der einzelnen Zuwiderhandlungen […]*

(15) RP Martin unterstützte die Zuwiderhandlung UBS/DB 2008-2009 im Zeitraum vom 29. Juni 2009 bis zum 10. August 2009, indem RP Martin auf Anfrage von UBS versprach, mit einer Reihe von Panel-Banken des JPY LIBOR, die nicht an der Zuwiderhandlung beteiligt waren, Kontakt aufzunehmen — und dies in einigen Fällen auch tat —, um deren JPY-LIBOR-Quotierungen zu beeinflussen. Die Deutsche Bank hatte keine Kenntnis von diesem Umstand.

(16) […].

(17) […].

(18) […].

(19) […].

2.3.3. *Räumliche Ausdehnung*

(20) Räumlich erstreckte sich jede der sieben Zuwiderhandlungen bei allen Beteiligten auf den gesamten EWR.

2.4. **Abhilfemaßnahmen**

(21) In diesem Beschluss werden die Geldbußenleitlinien aus dem Jahr 2006 ([2]) angewandt. Die Kommission verhängt Geldbußen gegen die Adressaten dieses Beschlusses.

2.4.1. *Grundbetrag der Geldbuße*

(22) Folgende Kriterien sind in die Festsetzung des Grundbetrags der Geldbußen gegen UBS, JPMorgan, RBS, Citigroup und Deutsche Bank eingeflossen: der Umsatz, die Tatsache, dass jede der sieben Zuwiderhandlung ihrer Art nach zu den schwerwiegendsten Wettbewerbsbeschränkungen zählt, die Dauer und die räumliche Ausdehnung der sieben Zuwiderhandlungen, die Tatsache, dass sich die kollusiven Verhaltensweisen auf Referenzzinssätze bezogen, und die Absicht, über einen zusätzlichen Betrag eine Abschreckungswirkung gegenüber den Unternehmen zu erzielen.

(23) Im Regelfall legt die Kommission den Umsatz des letzten vollständigen Geschäftsjahrs, in dem ein Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt war, zugrunde ([3]). Die besonderen Umstände eines Falls können jedoch ein Abweichen von dieser Methode, d. h. einen anderen Bezugszeitraum, rechtfertigen ([4]).

([1]) […].
([2]) ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.
([3]) Siehe Randnummer 13 der Geldbußenleitlinien.
([4]) Urteil *Plásticos Españoles (ASPLA)/Kommission*, T-76/06, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnrn. 111-113.

(24) Für jede der sieben in Rede stehenden Zuwiderhandlungen berechnet die Kommission den Jahresumsatz von UBS, JPMorgan, RBS, Citigroup und Deutscher Bank anhand der Cashflows, die jede Bank mit den von der jeweiligen Zuwiderhandlung betroffenen Produkten in den Monaten ihrer Kartellbeteiligung von Kontrahenten im EWR erhalten hat, und rechnet diesen Betrag anschließend auf ein Jahr um. Im Falle von UBS werden die auf dieser Grundlage berechneten Beträge um einen geeigneten Faktor reduziert, um die teilweisen zeitlichen Überschneidungen einiger der Zuwiderhandlungen, die sich auf dasselbe Produkt und dieselbe räumliche Ausdehnung beziehen, zu berücksichtigen. Die für die Citigroup berechneten Beträge werden aus den gleichen Gründen reduziert.

(25) Die Umsatzzahlen werden um einen einheitlichen Faktor abgezinst, um die Besonderheiten der YIRD-Branche zu berücksichtigen, wie beispielsweise das übliche Netting, bei dem Banken, die Derivate an- und verkaufen, die eingehenden Zahlungen mit den Zahlungen an Kontrahenten verrechnen.

(26) Die Geldbußenleitlinien liefern jedoch nur in begrenztem Maße Anhaltspunkte dafür, wie die Geldbußen für Kartellgehilfen wie RP Martin zu berechnen sind. Infolgedessen erfolgt die Festlegung des Grundbetrags der gegen RP Martin verhängten Geldbuße im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, der einschlägigen Rechtsprechung und Randnummer 37 der Geldbußenleitlinien von 2006 unter Berücksichtigung der Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung und der Art der Beteiligung (als Kartellgehilfe) sowie der Notwendigkeit, eine hinreichende Abschreckungswirkung zu erzielen.

2.4.2. *Anpassung des Grundbetrags: erschwerende und mildernde Umstände*

(27) Nach Auffassung der Kommission liegen keine erschwerenden Umstände vor.

(28) Die Kommission wertet jedoch als mildernden Umstand, dass die Deutsche Bank keine Kenntnis von der möglichen Beteiligung von […] und der Beteiligung von RP Martin als Kartellgehilfen an der Zuwiderhandlung UBS/DB 2008-2009 und der möglichen Beteiligung von […] an der Zuwiderhandlung Citi/DB 2010 hatte. Daher wird die gegen die Deutschen Bank für jede dieser Zuwiderhandlungen zu verhängende Geldbuße um 10 % ermäßigt.

(29) Ebenso wertet die Kommission als mildernden Umstand, dass RBS keine Kenntnis von der möglichen Beteiligung von […] an der Zuwiderhandlung UBS/RBS 2007 und der Zuwiderhandlung UBS/RBS 2008 hatte. Daher wird die gegen RBS für jede dieser Zuwiderhandlungen zu verhängende Geldbuße um 10 % ermäßigt.

(30) Gleichermaßen wertet die Kommission als mildernden Umstand, dass UBS keine Kenntnis von der möglichen Beteiligung von […] als Kartellgehilfe an der Zuwiderhandlung Citi/UBS 2010 hatte. Daher wird die gegen UBS für diese Zuwiderhandlung zu verhängende Geldbuße um 10 % ermäßigt.

2.4.3. *Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes*

(31) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 darf die Geldbuße für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen und für jede Zuwiderhandlung höchstens 10 % des Gesamtumsatzes betragen, den das jeweilige Unternehmen in dem Geschäftsjahr erzielt hat, das dem Kommissionsbeschluss vorausging.

(32) Im vorliegenden Fall übersteigt keine der errechneten Geldbußen 10 % des Gesamtumsatzes, den das betreffende Unternehmen in dem Geschäftsjahr, das diesem Beschluss vorausging, erzielt hat.

2.4.4. *Anwendung der Kronzeugenregelung*

(33) Die Kommission hat UBS die Geldbuße für alle Zuwiderhandlungen, an denen die Bank beteiligt war, vollständig erlassen. Ferner hat die Kommission der Citigroup die Geldbuße für ihre Zuwiderhandlung Citi/DB 2010 vollständig erlassen.

(34) Für ihre Zusammenarbeit bei der Untersuchung gewährte die Kommission darüber hinaus folgende Geldbußenermäßigungen:

— Citigroup: eine Ermäßigung von 40 % der Geldbuße für die Zuwiderhandlung Citi/RBS 2010 und eine Ermäßigung von 35 % der Geldbuße für die Zuwiderhandlung Citi/UBS 2010;

— Deutsche Bank: eine Ermäßigung von 35 % der Geldbuße für die Zuwiderhandlung UBS/DB 2008-2009 und eine Ermäßigung von 30 % der Geldbuße für die Zuwiderhandlung Citi/DB 2010;

— RP Martin: eine Ermäßigung von 25 % der Geldbuße für die Zuwiderhandlung UBS/DB 2008-2009;

— RBS: eine Ermäßigung von 25 % der Geldbuße für die Zuwiderhandlung Citi/RBS 2010.

2.4.5. *Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren*

(35) In Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren wurden die gegen UBS, RBS, Deutsche Bank, Citigroup, JPMorgan und RP Martin zu verhängenden Geldbußen — zusätzlich zu der Ermäßigung bzw. dem Erlass im Rahmen der Kronzeugenregelung — um weitere 10 % herabgesetzt.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

3.1. Schlussfolgerung: Endgültige Höhe der mit diesem Beschluss gegen die einzelnen Kartellmitglieder verhängten Geldbußen

(36) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 werden folgende Geldbußen verhängt:

Zuwiderhandlung UBS/JPM 2007:

Unternehmen	Geldbußen (in EUR)
UBS	0
JPMorgan	79 897 000

Zuwiderhandlung UBS/RBS 2007:

Unternehmen	Geldbußen (in EUR)
UBS	0
RBS	24 154 000

Zuwiderhandlung UBS/RBS 2008

Unternehmen	Geldbußen (in EUR)
UBS	0
RBS	38 452 000

Zuwiderhandlung UBS/DB 2008-2009

Unternehmen	Geldbußen (in EUR)
UBS	0
Deutsche Bank	195 031 000
RP Martin	247 000

Zuwiderhandlung Citi/RBS 2010

Unternehmen	Geldbußen (in EUR)
Citigroup	47 795 000
RBS	197 450 000

Zuwiderhandlung Citi/DB 2010

Unternehmen	Geldbußen (in EUR)
Citigroup	0
Deutsche Bank	64 468 000

Zuwiderhandlung Citi/UBS 2010

Unternehmen	Geldbußen (in EUR)
Citigroup	22 225 000
UBS	0